

■ Allgemeiner Sozialdienst (ASD) – was ist das?

Der Allgemeine Sozialdienst ist ein Teilbereich des Sachgebietes Familie, Jugend, Bildung. Es gibt in einigen Kommunen auch andere Bezeichnungen für den ASD. Er wird auch als Bezirkssozialarbeit (BSA) oder kommunaler Sozialdienst (KSD) bezeichnet.

Der Allgemeine Sozialdienst bietet Hilfe und Unterstützung auf Basis des Sozialgesetzbuches VIII an. Insbesondere berät der ASD zu Fragen zur Erziehung und vermittelt geeignete und notwendige Maßnahmen im Rahmen von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe.

Eine weitere Aufgabe des Jugendamtes ist das staatliche Wächteramt, das der Allgemeine Sozialdienst ausübt. Er muss für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt sorgen.

Der ASD unterliegt der gesetzlichen Schweigepflicht.

Die Beratung ist kostenlos.

■ Termine nach Vereinbarung

Montag bis Donnerstag: 8 – 18 Uhr

Freitag: 8 – 12 Uhr

■ Erreichbar unter

Landratsamt Pfaffenhofen
Sachgebiet Familie, Jugend, Bildung
Hauptplatz 22
85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm

jugendamt@landratsamt-paf.de

Telefon 08441 27-0

Fax 08441 27-271

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm

Herausgeber: Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm
Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Tel. 08441 27-0 | Fax 08441 27-271
poststelle@landratsamt-paf.de
www.landkreis-pfaffenhofen.de

Fotos: © Landkreis Pfaffenhofen
a.d. Ilm, VadimGuzhva, drx,
kamasigns (fotolia.com)

Ausgabe 2024

Allgemeiner Sozialdienst

Allgemeine Informationen



■ Wer sind wir?

- Wir sind Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Pädagoginnen und Pädagogen.
- Unsere Zuständigkeit richtet sich nach Ihrem Wohnort. Ihre zuständige Fachkraft finden Sie auf unserer Internetseite oder nach telefonischer Auskunft.

■ Wir sind da für...

- ... Kinder und Jugendliche
- ... junge Erwachsene (bis zum 21. Lebensjahr)
- ... Familien
- ... Alleinerziehende
- ... Partnerschaften mit Kindern

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

■ Wir beraten Sie ...

- ... in Fragen der Erziehung
- ... bezüglich Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII
- ... über Maßnahmen zum Schutz des Kindes bei Hinweisen auf eine Gefährdung des Kindes (z.B. bei Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch)

Zur Einleitung einer Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Erziehung ist ein sogenanntes Hilfeplanverfahren notwendig.

Das bedeutet, dass der Allgemeine Sozialdienst in Zusammenarbeit mit dem jungen Menschen, den Sorgeberechtigten und ggf. weiteren Beteiligten den Hilfebedarf prüft und gemeinsam Ziele aufgestellt werden.

In einer internen Besprechung mit mehreren Fachkräften wird anschließend auf der Grundlage des Hilfeplans entschieden, welche Hilfe für die Familie bzw. den jungen Menschen geeignet und notwendig ist.

Nachdem ein geeigneter Träger bzw. eine geeignete Fachkraft gefunden wurde, beginnt die Maßnahme mit einem gemeinsamen Gespräch.

Danach finden in regelmäßigen Abständen sogenannte Hilfeplangespräche statt. In diesem Rahmen wird überprüft, ob die vereinbarten Ziele bereits erreicht sind bzw. wo es noch Unterstützungsbedarf gibt.

■ Wir vermitteln...

Ambulante Hilfen

- Erziehungsberatung
- Erziehungsbeistandschaft
- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Soziale Gruppenarbeit
- Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung
- Eingliederungshilfe (Legasthenie- / Dyskalkulithherapie schulische Eingliederungshilfen o.ä.)

Teilstationäre Hilfen

- Sozialpädagogische Tagesstätte
- Heilpädagogische Tagesstätte

Stationäre Hilfen

- Pflegefamilien
- heilpädagogische/therapeutische Einrichtungen der Jugendhilfe
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Bei Fragen zum Thema „Trennung und Scheidung“ berät der Fachdienst „Trennungs- und Scheidungsberatung“.